

**Textliche Festsetzungen
zum
Bebauungsplan Nr. 16, 1. Änderung
der Kreisstadt Euskirchen,
Ortsteil Kuchenheim**

(Westumgehung Kuchenheim)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A Planungsrechtliche Festsetzungen

1.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Maßnahmenfläche M1 / Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der mit M1 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine randliche Gehölzpflanzung mit Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste entlang der geplanten Verkehrsfläche anzulegen, zu pflegen und dauerhaft zu erhalten. Unterhalb und im Schutzstreifen der vorhandenen Freileitung sind lediglich Sträucher des Teils B der Gehölzliste zu pflanzen.

Als Eingrünung der westlichen Plangebietsgrenze ist eine parallel verlaufende 7 m breite, fünfreihige Pflanzung vorzunehmen. Am nördlichen Rand der Maßnahmenfläche werden die Gehölze als 15 m breiter Streifen entlang der B 56 / B 266 bis zum geplanten Kreisverkehr geführt. Am östlichen Rand der Maßnahmenfläche verbreitert sich der Gehölzstreifen laut Plandarstellung des LFB – Maßnahmenplan bis zur Robert-Stolz-Straße und schließt auf Höhe des jüdischen Friedhofs ab.

Die Pflanzungen sind in der angegebenen Mindestqualität im Raster mit Pflanzabstand von ca. 1 x 1,5 m auf einer Fläche von insgesamt 4.443 m² anzulegen. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Bestände sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den verbleibenden 6.897 m² der Fläche ist durch Ansaat ein Offenlandbiotop in Art einer artenreiche Mähwiese (Regiosaatgut: Frischwiese, Herkunft 1.2 Westdt. Tiefland m. Unterem Weserbergland) anzulegen und zu entwickeln. Maximal zwei Mal im Jahr, jedoch frühestens ab dem 15.06., ist eine Mahd durchzuführen, wobei das Mahdgut zur Minderung des Nährstoffangebotes zu entnehmen ist. Durch Auflockerung der randlichen Strauchpflanzungen in Form von Pflanzlücken wird ein Zufluchtsraum für diverse Tierarten und andere Organismen geschaffen.

Maßnahmenfläche M2 / Öffentliche Grünfläche

Innerhalb der mit M2 gekennzeichneten öffentlichen Grünfläche ist eine Begrünung vorzusehen, die sich aus einer extensiv gepflegten Rasenfläche und einer aufgelockerten Bepflanzung standortgerechter, heimischer Baum- und Straucharten der unten angefügten Gehölzliste zusammensetzt. Die Pflanzungen erfolgen in der angegebenen Mindestqualität in Gruppen mit einem Pflanzabstand von ca. 1,5 m. Hierbei sind straßenverkehrliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände) sowie nachbarschaftliche Bestimmungen zu berücksichtigen. Die Gehölzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.

Auf den vorgenannten Maßnahmenflächen ist autochthones Saatgut bzw. Pflanzmaterial (Regiosaatgut: Frischwiese, Herkunft 1.2 Westdt. Tiefland m. Unterem Weserbergland) für die festgesetzten Rasenflächen zu verwenden (vgl. § 40 Abs. 1 Satz 3 Nr. 4 BNatSchG).

Gehölzliste

Standortgerechte, heimische Laubgehölze			
Teil A - Baumarten		Teil-B Straucharten	
<i>Acer campestre</i>	Feldahorn	<i>Cornus sanguinea</i>	roter Hartriegel
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn	<i>Corylus avellana</i>	Gemeine Hasel
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche	<i>Crataegus monogyna</i>	Weißdorn
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche	<i>Euonymus europaeus</i>	Pfaffenhütchen
<i>Fraxinus excelsior</i>	Esche	<i>Ligustrum vulgare</i>	Liguster
<i>Prunus avium</i>	Vogelkirsche	<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche
<i>Quercus petraea</i>	Trauben-Eiche	<i>Rhamnus catharticus</i>	Kreuzdorn
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche	<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Sorbus aria</i>	Mehlbeere	<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose
<i>Sorbus aucuparia</i>	Vogelbeere	<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose
		<i>Salix caprea</i>	Salweide
		<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
		<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball
		<i>Viburnum opulus</i>	Gewöhnlicher Schneeball
Bäume Mindestqualität: Heister, 1 x verpflanzt, ohne Ballen, 125 - 150 cm Höhe; Sträucher Mindestqualität: Verpflanzte Sträucher, ohne Ballen, 60-100 cm Höhe, mind. 3 Triebe			
Bei Gehölzplantagen sind straßenverkehrsliche Belange (z.B. Sichtweiten und Mindestabstände), nachbarschaftliche Bestimmungen, die Gegebenheiten des tatsächlichen Standortes sowie die angegebene Mindestqualität zu berücksichtigen.			

2.0 Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB

2.1 Straßenverkehrslärm

Aktiver Lärmschutz

Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Geräuschimmissionen) auf das allgemeine Wohngebiet östlich der Umgehungsstraße ist gemäß der zeichnerischen Festsetzung eine Lärmschutzwand mit folgenden Mindesthöhen zu errichten: $h_1 = 3,5\text{m}$ und $h_2 = 4,0\text{m}$. $h_3 = 3,5\text{m}$
 Die Höhe der Lärmschutzwand ist zwischen den festgesetzten Höhen h_1 , h_2 und h_3 zu interpolieren.

Als Bezugspunkt für die Ermittlung der festgesetzten Höhen wird die mittlere Höhe der Oberkante der Verkehrsfläche (Straßenkrone), an die die Lärmschutzwand grenzt, festgesetzt. Maßgeblich sind die Höhen der Straßenplanung des Kreis Euskirchen.

B Kennzeichnungen

Baugrundverhältnisse

Das gesamte Plangebiet liegt in einem Auegebiet, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Humose Böden sind empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig. Erfahrungsgemäß wechseln die Bodenschichten auf kurzer Distanz in ihrer Verbreitung und Mächtigkeit, so dass selbst bei einer gleichmäßigen Belastung diese Böden mit unterschiedlichen Setzungen reagieren

können. Das gesamte Plangebiet wird daher gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche gekennzeichnet, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich sind.

Wegen der Bodenverhältnisse sind bei der Bauwerksgründung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich, erforderlich. Hier sind die Bauvorschriften des Eurocode 7 „Geotechnik“ DIN EN 1997-1 mit nationalem Anhang, den Normblättern DIN 1054 "Baugrund - Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau - Ergänzende Regelungen", der DIN 18 196 "Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke" mit der Tabelle 4, die organische und organogene Böden als Baugrund ungeeignet einstuft, sowie die Bestimmungen der Bauordnung des Landes Nordrhein-Westfalen zu beachten.

Erdbebenzonen

Das gesamte Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte zu DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.

C Hinweise

Kampfmittelbeseitigungsdienst

Luftbilder aus den Jahren 1939 - 1945 und andere historische Unterlagen liefern Hinweise auf vermehrte Kampfhandlungen im beantragten Bereich. Die Auswirkungen der Kampfhandlungen sind in der beigefügten Karte nicht dargestellt. Es wird eine Überprüfung der zu überbauenden Fläche auf Kampfmittel empfohlen. Erfolgen zusätzliche Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen etc. wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.

Beim Auffinden von Bombenblindgängern/Kampfmitteln während der Erd-/ Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle/Feuerwehr oder direkt der Kampfmittelräumdienst bei der Bezirksregierung Düsseldorf zu verständigen.

Grundwasser

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an.

Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei den Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 "Bauwerksabdichtungen" zu beachten. Weitere Informationen über die derzeitigen und zukünftig zu erwartenden Grundwasserhältnisse kann der Erftverband in Bergheim geben (www.erftverband.de).

Bodendenkmale

Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Stadt als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Bereits im Zuge des BP Nr. 16 wurden im Jahr 2013 externe Maßnahmen zum Ausgleich von (Teil-) Lebensraumverlusten für die Feldlerche auf einer Fläche von 0,65 ha vorgesehen. Als fachlich geeignet wurde hierbei z. B. eine Extensivierung der Bewirtschaftung von Ackerflächen oder die Anlage von Blühstreifen, Brachen oder Fehlstellen angesehen. Unter geeigneten Bedingungen wurden auch Maßnahmen auf einer Flächengröße von 0,5 ha als ausreichend betrachtet, um den Verlust eines gesamten Feldlerchen-Reviere auszugleichen.

Die Umsetzung der Maßnahmen -entlang der K11n in Lommersum- ist durch eine verwaltungsrechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt und dem Straßenbaulastträger sichergestellt.

Hochspannungsfreileitung

Von den einzelnen ggf. auch nicht genehmigungspflichtigen Bauvorhaben im Schutzstreifen der Leitung bzw. in unmittelbarer Nähe dazu sind der innogy Netze Deutschland GmbH Bauunterlagen (Lagepläne

und Schnittzeichnungen mit Höhenangaben in m über NN) zur Prüfung und abschließenden Stellungnahme bzw. dem Abschluss einer Vereinbarung mit dem Grundstückseigentümer/Bauherrn zuzusenden. Alle geplanten Maßnahmen bedürfen der Zustimmung des Westnetz GmbH.